An die

Bezirkshauptmannschaft XY

XXXX

XXXX

XXXX, am XXXX

**Betreff: Bewilligungspflicht für politische Werbemaßnahmen nach der StVO**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben festgestellt, dass bei [Beschreibung der genauen Örtlichkeit (Außerorts), z.B. der Bundestraße B XY, Kilometer XY] fest mit dem Boden verankerte [Plakatständer / Fahnenmaste] zum Zwecke der politischen Werbung angebracht wurden (siehe Beilage ./1). Dies offenbar durch eine (wahlwerbende) Partei.

Gemäß § 82 Abs. 1 StVO, ist *für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs, z. B. zu gewerblichen Tätigkeiten und zur Werbung, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich*.

Darüber hinaus normiert § 84 Abs. 2 StVO, dass *ansonsten außerhalb von Ortsgebieten Werbungen und Ankündigungen an Straßen innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand verboten sind.*

Gemäß § 84 Abs. 3 hat die Behörde Ausnahmen von dem in Abs. 2 enthaltenen Verbot zu bewilligen, wenn die Werbungen und Ankündigungen

*1. einem dringlichen Bedürfnis der Straßenbenützer dienen oder*

*2. für diese immerhin von erheblichem Interesse sind oder*

*3. in einem Gebiet errichtet werden sollen, das nach den Raumordnungsgesetzen bzw. Bauordnungen der Länder als Bauland gewidmet ist,*

*und von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs und der Verkehrssicherheit – insbesondere unter Berücksichtigung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit – nicht zu erwarten ist.*

Es wird sohin höflich die Anfrage gestellt, ob die (wahlwerbende) Partei eine Bewilligung gemäß § 82 Abs. 1 StVO für die gegenständlichen Werbemaßnahmen eingeholt hat und welche Gründe – im Falle, dass eine Bewilligung vorliegt – zur Rechtfertigung derselben herangezogen wurden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen des 10. Abschnitts der StVO „*Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken*“ gemäß § 99 Abs 3 lit d StVO ein Verwaltungsdelikt darstellt.

Wir ersuchen sohin um Prüfung der Sachlage und allfällige Veranlassungen.

Mit freundlichen Grüßen,

[Bezirksgeschäftsführer]

1 Beilage